



Sachstand

Der Vertragsprozess zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen

Der Vertragsprozess zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 137/16
Abschluss der Arbeit: 16.12.2016
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	4

1. Fragestellung

Es soll das System der Aushandlung, des Vertragsschlusses und der Implementierung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Deutschland skizziert werden.

2. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

DBAs werden in Deutschland als völkerrechtliche Verträge für die Bundesregierung vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem jeweiligen Vertragsstaat ausgehandelt. Das Bundesministerium der Finanzen orientiert sich bei der Verhandlung der DBAs am OECD-Musterabkommen. Völkerrechtlich kommen Verträge durch die Zustimmungserklärungen der vertragsschließenden Staaten zustande. Gemäß Art. 59 Absatz 1 Grundgesetz (GG) steht die Zustimmungskompetenz für völkerrechtliche Verträge dem Bundespräsidenten zu. Mit der Unterzeichnung und dem Austausch besonderer Urkunden (Ratifikation) wird der Vertrag bestätigt und endgültig beschlossen.

Seine innerstaatliche Rechtsnormqualität im Range eines Bundesgesetzes erhält der Vertrag durch das Zustimmungsgesetz gemäß Art. 59 Absatz 2 Grundgesetz. Diesem muss, da steuerrechtliche Gesetzesvorhaben fast immer der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat mehrheitlich zugestimmt werden.

Das Zustimmungsgesetz wird im Deutschen Bundestag nur in zwei Lesungen statt der sonst üblichen drei Beratungsdurchgänge behandelt, § 78 Absatz 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT).

Eine weitere Besonderheit bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus der Unabänderlichkeit des Gesetzentwurfs. § 82 Absatz 2 GO-BT enthält eine Festlegung der Unzulässigkeit von Änderungsanträgen bei der Beratung von Zustimmungsgesetzen. Die Legislative kann somit Zustimmungsgesetze nur in Gänze annehmen oder ablehnen.

* * *